

zum

Festlegungsverfahren zu Datenaustauschprozessen im Rahmen des Energieinformationsnetzes (Strom) - BK6-13-200

21.11.2013

Einleitung

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesnetzagentur, die zur zukünftigen Sicherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes erforderlich sind, und beteiligt sich daher gerne an einer sachgerechten Ausgestaltung. Deutsche Industrieunternehmen sind sehr stark an einem sicheren und qualitativ hochwertigen Stromnetz interessiert, um auch weiterhin sicher und effizient hochwertige Produkte herstellen zu können. Dieses Interesse geht auch aus den VIK-Stellungnahmen u.a. bezüglich der Ausgestaltung des Qualitätselements Netzzuverlässigkeit Strom im Rahmen der Anreizregulierung vom 01.11.2011 hervor. Insofern bedarf es aus Verbrauchersicht parallel oder integrativ zum möglichen Aufbau eines sog. Energieinformationsnetzes auch einer Erfassung und Meldung von Versorgungsstörungen in Netzen der allgemeinen Versorgung und in Umspann- oder Ortsnetzstationen ab einer kritischen Größe. Nur so kann flächendeckend die Zuverlässigkeit des Systembetriebs objektiv beurteilt und weitere Maßnahmen gezielt ergriffen werden.

Um mit dem Aufbau eines Energieinformationsnetzes ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen sowie eine EU-weit geforderte einheitliche Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten zu erreichen, geht der Vorschlag der BNetzA zum o.g. Festlegungsverfahren (BK6-13-200) insbesondere bezüglich des Schwellenwertes von 10 MW, ab dem eine Datenmeldung zu erfolgen hat, deutlich zu weit und würde vor dem Aufwand/Nutzen-Hintergrund Industrieunternehmen mit zu hohen zusätzlichen Kosten bzw. zusätzlichem Aufwand belasten. Hierzu möchten wir nachfolgend näher Stellung beziehen:

Zusammenfassung

Sowohl die Congestion Management Guideline (CMG) der Verordnung EG 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen, bei deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem BMWi, der BNetzA und den Verbänden die Plattform "Transparency in Energy Markets" bei der EEX entstanden ist, als auch die Verordnung EU 543/2013 vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten, mit der

Änderung der o.g. Verordnung EG 714/2009, gehen von einer für den Markt und die Systemsicherheit relevanten Größe von mindesten 100 MW aus. Auch die Veröffentlichungspflichten gemäß der Verordnung EU 1227/2011 vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), die sich an den o.g. Vorgaben der CMG orientiert, aber auch die nationalen Veröffentlichungspflichten nach dem Markttransparenzstellengesetz, zielen auf einen Schwellenwert von 100 MW ab.

Vor dem Hintergrund einer europaweiten Harmonisierung der Datenmeldungen, aber auch aus Gründen des Meldeaufwandes und den damit verbundenen Kosten, ist eine Herabsetzung des Schwellenwertes auf 10 MW im Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen in der von der BNetzA vorgeschlagenen Detailtiefe und Meldefrequenz als nicht zielführend zu erachten.

Bei Industrieunternehmen dienen Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen i.d.R. nur den Produktionsprozessen und können daher nicht vom Netzbetreiber disponibel eingesetzt werden. Eine Einbindung in Redispatch-Maßnahmen des Netzbetreibers ohne vorherige Abstimmung mit dem Industrieunternehmen wäre äußerst kritisch. Eventuell freie Kapazitäten, die sich aus den Produktionsprozessen ergeben, sind selten langfristig prognostizierbar. Bereits heute können und werden den Übertragungsnetzbetreibern mögliche freie Kapazitäten in Form von vertraglich vereinbarter Regelenergie (Minutenreserve) oder als ab- oder zuschaltbare Last angeboten. Allerdings, wie am Beispiel der Minutenreserve zu sehen ist, können diese i.d.R. erst am Vortag und nur für bestimmte Zeitscheiben angeboten werden.

Durch den enormen Zubau von schlecht prognostizierbaren Wind- und PV-Anlagen in den letzten Jahren beträgt die Abweichung von der Einspeiseprognose ein Vielfaches der 10-MW-Schwelle. Ausfälle und Nichtverfügbarkeiten von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen unterhalb einer Nennleistung von 100 MW sind nach Ansicht des VIK daher nicht systemrelevant und können bereits heute in dieser Größenordnung mit den verfügbaren Regelenergie- und weiteren Systemdienstleistungsprodukten ausgeregelt werden. Durch die stochastische Durchmischung von Ausfällen und Nichtverfügbarkeiten von Industrieanlagen <100 MW sieht VIK keinen ausreichenden Zusatznutzen für die Systemsicherheit, der den beträchtlichen Mehraufwand für diese Kleinanlagen rechtfertigen würde. Aus diesem Grund muss auch die von der BNetzA angedachte Meldung einzelner Verbrauchs- oder Erzeugungseinheiten, bis hin zur Meldung je Generator/Pumpe, auf einen Schwellenwert ab 100 MW beschränkt bleiben.

Um flächendeckend und zuverlässig Daten über den Systemzustand des Stromnetzes zu erhalten, ist es notwendig, auch in Netzknoten, Umspann- oder Ortsnetzstationen Daten zu erfassen und ab einer Leistungsgrößenordnung von 100 MW (Summe der von einer Versorgungsunterbrechung betroffenen Netznutzer) an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welchen Mehrwert die „nachträgliche“ Datenmeldung „ungeplanter Nichtverfügbarkeiten“, also nach Inkrafttreten eines Ereignisses, für den Übertragungsnetzbetrieb hat. Bis zur Datenmeldung durch den Anlagenbetreiber hat der Übertragungsnetzbetreiber bereits aufgrund von für ihn erkennbaren Frequenzabweichungen Maßnahmen u.a. durch den gezielten Aufruf von Regelenergie zur Frequenzhaltung unternommen. Zur Erhöhung der Systemsicherheit wäre es daher geboten, für ein ausreichendes Maß an Regelenergievorhaltung zu sorgen.

Der VIK plädiert daher, den Adressatenkreis der Festlegung in der hier vorgeschlagenen Detailtiefe auf Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speicher ab einer Nennleistung oberhalb von 100 MW zu begrenzen und ggf. Regelungen vorzusehen, welche die Bereitstellung von Regelleistung in ausreichendem Maße gewährleisten.

Einzelheiten zum Festlegungsvorschlag

a) Daten- und Informationsbedarf

Der Gesetzgeber verpflichtet in §13 Abs. 1a EnWG die Betreiber von Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und von Erzeugungsanlagen mit einer Nennleistung ab 10 Megawatt, auf Anforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber - und erforderlichenfalls in Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber - gegen angemessene Vergütung die Wirkleistungs- oder Blindleistungseinspeisung anzupassen. Diese Verpflichtung bezieht sich allerdings auf Maßnahmen nach §13 Absatz 1 Nummer 2 EnWG. Diese Maßnahmen wiederum beziehen sich auf

- den Einsatz von Regelenergie – dieser wird separat durch Festlegungen der Bundesnetzagentur und durch öffentliche Ausschreibungen geregelt;
- vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten – diese werden in der AbLaV geregelt;
- Informationen über Engpässe und Management von Engpässen – Verpflichtung durch Netzbetreiber;
- Mobilisierung von Reserven – in ResKV geregelt.

Insofern verfügen die Übertragungsnetzbetreiber heute bereits über die o.g. Verordnungen und Festlegungen sowie über die Plattform "Transparency in Energy Markets" über Daten und Informationen, die einen gesicherten Netzbetrieb möglich machen sollten. Einer weiteren Festlegung, die insbesondere an Anlagenbetreiber ab einer Nennleistung von 10 MW adressiert ist, bedarf es daher nicht und ist auch in allen derzeit existierenden EU-Verordnungen nicht vorgesehen.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gem. BNetzA-Beschluss über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom (BK8-11-001) zur Meldung von Kennzahlen zur Versorgungsunterbrechung, die länger als drei Minuten betragen, verpflichtet. Die heutige Praxis zeigt jedoch, dass u.a. auch Umspann- und Ortsnetzstationen noch ohne Störschreiber ausgestattet sind. Insbesondere Kurzunterbrechungen unterhalb von drei Minuten, die sich in verbundenen Netzen fortpflanzen und dort zu längeren und großflächigen Ausfällen führen, können dem verursachenden Netzbetreiber oftmals nicht sicher zugeordnet werden, da sie von ihm aufgrund der zeitlichen Komponente (> 3 Minuten) nicht erfasst bzw. gemeldet werden. Um einen flächendeckenderen Überblick über den lokalen Netzzustand und somit über den Zustand des Gesamtsystems zu erhalten, wäre es wünschenswert, dass alle Unterbrechungen, also auch die unter drei Minuten, erfasst und gemeldet würden. Somit könnte der Übertragungsnetzbetreiber zum einen über eine „Schwachstellenanalyse“, zum anderen die gelieferten Daten gezielt in ein „Energieinformationsnetz“ einspeisen und somit den Einsatz von Systemstabilisierungs- und Redispatchmaßnahmen besser planen und ausrichten.

Industrielle Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen sind dafür konzipiert, den Strom- und/oder Wärmebedarf für Produktionsprozesse zur Verfügung zu stellen. In produktionschwachen Zeiten können u.U. freie Kapazitäten dem Netzbetreiber disponibel angeboten werden. Diese können und werden bereits heute über die Regelenergieausschreibungen oder über vertragliche Vereinbarung gem. AbLaV angeboten. Diese freien Kapazitäten sind aber i.d.R. abhängig von den jeweiligen Produktionsprozessen und daher erst kurzfristig bekannt. Aus diesem Grund hat sich der VIK bei den Konsultationen zu den Regelenergieausschreibungsverfahren für tägliche Ausschreibungen ausgesprochen. Bereits im Beschluss der BNetzA bezüglich der vertraglichen Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetz-

betreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen (BK6-11-098) wurde berücksichtigt, dass an die Stromproduktion gekoppelte industrielle Produktionsprozesse nicht disponibel und daher für eine Wirkleistungsanpassung nicht heranzuziehen sind. Diese Vorgabe sollte auch im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden. Ein unkontrollierter und für das Industrieunternehmen unvorhersehbarer und nicht abgestimmter Eingriff des Netzbetreibers auf industrielle Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen muss daher weiterhin ausgeschlossen bleiben. Industrieanlagen stehen für kurzfristige Redispatch-Maßnahmen den Netzbetreibern nicht oder nur nach Absprache zur Verfügung. Vereinbarungen z.B. über das Einspeisemanagement in Netze der allgemeinen Versorgung erfolgen heute bilateral und individuell auf vertraglicher Basis. Eines weitergehenden Informations- und Datenaustausches bedarf es aus Sicht des VIK nicht.

Bei Industrieprozessen muss immer berücksichtigt werden, dass Eingriffe und Störungen i.d.R. negative Auswirkungen auf den eigentlichen Produktionsprozess und somit auf das Endprodukt haben. Diese führen in diesen Fällen aufgrund von Produktionsausfällen zu hohen Kosten, eventuellen Materialschäden oder zu Qualitätsverlusten.

Der Beginn planbarer Ereignisse - wie z.B. Kraftwerks- oder Anlagenrevisionen - ist langfristig nicht exakt vorhersehbar, da er auch von der zeitlichen Verfügbarkeit des Wartungspersonals und eventuellen Ersatzteilbeschaffungen abhängt. Ebenso können unvorhergesehene Ereignisse während der Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen den Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme beeinflussen. Eine Verfügbarkeitsmeldung mit einem zeitlichen Vorlauf von mehr als einem Jahr - wie im Festlegungsentwurf gefordert -, aber auch schon Vorabmeldungen bis zu einem Jahr, haben somit keinen planerischen Mehrwert für den Netzbetreiber. Die im Rahmen der statistischen Erfassung gemeldeten Anlagendaten (ab 1 MW) können und sollten den Netzbetreibern im Zuge eines Datenaustauschprozesses seitens der statistischen Ämter in ausreichender Graduierung und Anonymität zugänglich gemacht werden.

b) Qualität der zu übermittelnden Daten

Aufgrund eines hohen und zunehmenden Anteils an Erzeugungsanlagen aus Photovoltaik und Wind kommt es bereits heute zu erheblichen Schwankungen in der täglichen Stromerzeugung von mehreren Gigawatt. Hinzu kommt aufgrund der nur unzureichenden Prognostizierbarkeit des Dargebots an Wind und Sonne eine hohe Unsicherheit bezüglich der zeitlichen Verfügbarkeit dieser Anlagen. Ein ausreichender Mehrwert - im Sinne einer höheren Planungs- und Systemsicherheit - durch Meldung von Anlagen ab einer Nennleistung ab 10 MW, der die damit verbundenen erheblichen Aufwände rechtfertigt, ist dabei nicht zu erkennen. In industriellen Prozessen können allein produktionsbedingt Laständerungen von mehreren 10 MW auftreten, ohne dass hierfür ein besonderes Ereignis vorliegt. Die geforderte Datenaktualisierung und Datenmeldung wäre daher für Industrieunternehmen nahezu unmöglich und müsste beinahe kontinuierlich erfolgen. Dafür sind die meisten Industrieunternehmen personell und systemtechnisch nicht aufgestellt. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass hier ein derartig hoher Aufwand betrieben wird. Hierzu gehört auch die geforderte 24/7-Datenbereitstellung. In der Industrie erfolgt die Stromerzeugung i.d.R. in wärmegeführten KWK-Anlagen. Somit ist die Stromproduktion abhängig von den für den reinen Herstellungsprozess benötigten und ausgekoppelten Wärme-/Dampfmengen. Daher erfolgt die Stromerzeugung, nicht wie im vorliegenden Festlegungsentwurf unterstellt, mittels einer IT-gestützten Kraftwerkseinsatzplanung - also in Form von Fahrplänen -, sondern wird vom Herstellungsprozess und somit vom Wärmebedarf determiniert. Die Datenbereitstellung einer möglichen Leistungseinspeisung ist daher in der Industrie nicht unmittelbar möglich.

Weiterhin ist bezüglich industrieller Prozesse zu bedenken, dass Laständerungen nicht zentral gesteuert, sondern lokal an den einzelnen Produktionseinheiten gemäß dem erforderlichen Einsatz der Anlage vorgenommen werden. Hierbei entsteht das Problem, dass die zur Datenmeldung zu verpflichtende Person nicht eindeutig zu bestimmen ist.

c) Auflösung der Planungsdaten

Die im Festlegungsentwurf geforderten „anlagenscharfen“ Meldungen von Planungsdaten je Generator und je Pumpe ab 10 MW, welche das physikalische Einsatzverhalten einer Erzeugungseinheit beschreiben sollen, gehen aus Sicht des VIK deutlich zu weit und sind in der von der BNetzA geforderten Größenordnung bzgl. Aufwand/Nutzen daher auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Der VIK empfiehlt daher auch hier, den Schwellenwert je meldepflichtigen Anlagenteil von 100 MW - wie er im europäischen Rahmen in Form diverser o.g. Verordnungen festgelegt wird - beizubehalten. Ein Herunterbrechen auf einzelne Anlagenteile von weniger als 100 MW ist aufgrund der heute bereits zu beobachteten hohen kurzzeitigen Lastgradienten nicht zielführend und wird die Systemsicherheit nicht wesentlich erhöhen.

d) Aktualisierungskriterien

Die vorgeschlagene Änderungsmitteilung bei Werteänderungen von mindestens 10 MW ist aus bereits oben beschriebenen Gründen nicht zielführend und insbesondere bei Industrieunternehmen nicht durchführbar. Auch hier gilt: Die meisten Industrieunternehmen sind dafür weder personell noch systemtechnisch aufgestellt. Weitere Mehrkosten in der Energieproduktion wären die Folge. Das Aufwand-Nutzen-Verhältnis hat aus Sicht des VIK eine erhebliche Schiefelage zu Ungunsten der Industrieunternehmen. Auch hier sollte die Grenze deutlich angehoben werden. Daher empfiehlt der VIK, als systemrelevante Größe nur Leistungsänderungen größer 100 MW zu berücksichtigen.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie die vorgebrachten Punkte und Sorgen, die auf Basis der Eingaben der uns angeschlossenen Industrieunternehmen aufgeführt worden sind, anerkennen und in Ihre Entscheidung einfließen lassen.